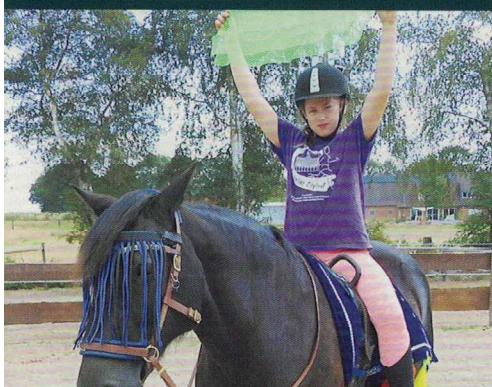


menschen & pferd^{international}

Zeitschrift für Förderung und Therapie mit dem Pferd

- Wirkungen pferdegestützter Interventionen bei Kindern
- Wieherndes Klassenzimmer – mit KKP zum Lernerfolg!
- EtAP – Ergotherapeutisches Assessment mit Pferd
- Verbindung pferdegestützter Interventionen, Psychodrama und systemischer Arbeit
- Stichwort: Bindung
- Praxistipp: Die Arbeit mit bunten Tüchern
- Recht: Haftungsfallen in der Reitpädagogik

2 12. Jahrgang 2020



 reinhardt

Haftungsfallen in der Reitpädagogik

Tipps aus der Sicht einer österreichischen Rechtsanwältin

Nina Ollinger

Stellen Sie sich vor:

Die Klientin, ein achtjähriges Mädchen, sichtlich verunsichert und in ihrem Gleichgewicht gestört, sitzt unsicher am Pferd. Es ist windig. Das desensibilisierte Pferd wirkt ruhig. In der Ferne ist Hundegebell zu hören. Die Reitpädagogin kümmert sich mit Hingabe um das Mädchen. Unvermittelt macht das Pferd einen Satz und das Mädchen stürzt. Es ist sichtlich verletzt.

Ein Fall wie dieser ist wohl die Schreckensvorstellung in den reitpädagogischen Berufen. Gleich vorweg: Dieser Artikel soll nicht Ängste schüren, sondern sensibilisieren für die Sichtweise eines Juristen. Letztlich werden Fälle wie der eingangs beschriebene schlimmstenfalls vor Gericht ausgetragen. Wer sich im Vorfeld damit auseinandersetzt, was ihn zu erwarten hat, wird wohl nach einem Unfall richtig handeln, bestenfalls aber schon im Vorfeld allfällige Verhaltensweisen anpassen bzw. seine Arbeitsabläufe im Rahmen der Reitpädagogik überdenken.

Überblick zur Haftung in der Reitpädagogik

Grundsätzlich sind die Fragen im Rahmen der Haftung, die sich bei der Reitpädagogik stellen, nicht notwendigerweise anders als beim sonstigen Umgang mit dem Pferd. Mit den KlientInnen wird ein Vertrag über pädagogische bzw. therapeutische Einheiten mit dem Pferd abgeschlossen. Vertragliche Nebenpflichten sind die sogenannten Schutz- und Sorgfaltspflichten. Auch die vorvertragliche Aufklärungspflicht zählt dazu.

Das sind grundsätzlich Pflichten, die jeden treffen, der Verträge abschließt. Im Zusammenhang mit KlientInnen in der Heilpädagogik, aber auch generell bei der Arbeit mit Kindern, kommt dem Rechtsbereich der Aufsichtspflicht auch noch entsprechende Bedeutung zu. Besonderheit erlangen die Tätigkeitsfelder der Reitpädagogik und Reittherapie natürlich durch die Anreicherung mit dem Lebewesen Pferd. Daraus ergeben sich weitere Haftungsrisiken und der Begriff der Tierhalterhaftung sollte entsprechend geläufig sein. Zu guter Letzt sollte auch die Verkehrssicherungspflicht nicht außer Acht gelassen werden. Doch eines nach dem anderen.

Vertragliche Haftung in der Reitpädagogik

Als Vertragspartner ist man verpflichtet, das, was man anbietet, auch zu leisten. Im Rahmen der vertraglichen Haftung bestehen die sogenannten Schutz- und Sorgfaltspflichten sowie Aufklärungspflichten, für die man einzustehen hat, wenn man Verträge im Geschäftsleben schließt. In Bezug auf die Schutz- und Sorgfaltspflichten ist es insbesondere essenziell, auf die Ausrüstung von Pferd und Reiter zu achten und diesbezüglich auch Vorgaben zu machen, mit welcher Kleidung mit dem Pferd gearbeitet werden darf. Zu achten ist auf die Umgebung, Lärmentwicklung, freilaufende Hunde und Sonstiges, die an einem konkreten Tag auch anders als gewohnt sein können und dazu führen können, dass eine Unterrichtseinheit allenfalls abubrechen ist. Zu beachten ist, dass

ReitpädagogInnen als Fachleute gelten und man in seiner Funktion dem erhöhten Sorgfaltsmaßstab gerecht werden muss. Jegliche Störungen der Reiteinheit sind zu unterlassen, zu unterbinden oder aber diesen aus dem Weg zu gehen. ReitpädagogInnen sind verpflichtet, den Reitunterricht so zu organisieren, dass die ReitschülerInnen bzw. die KlientInnen nicht in stärkerem Maße gefährdet werden, als dies bei jedem Reitunterricht naturgemäß der Fall ist. Zu beachten sind die besonderen Umstände der KlientInnen, die in die Abwägung, wie der Reitunterricht organisiert wird, einzufließen haben. Dadurch ergibt sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht, die auch bei Kindern generell erhöht ist; beiden ist gemein, dass man für sie „mitdenken“ muss, und all diese Umstände werden auch im Rahmen der Prüfung, ob eine Haftung der Reitpädagogin oder des Reitpädagogen vorliegt, berücksichtigt.

Aufsichtspflicht Bei kleineren Kindern und KlientInnen kommt hinzu, dass man als Reitpädagogin und Reitpädagoge nicht ausschließlich für den Unterricht mit dem Pferd für die Sicherheit sorgen muss, sondern auch darüber hinaus. Im Rahmen der Aufsichtspflicht wird von demjenigen, dem diese obliegt, Gefahrenbeherrschung verlangt. Das sind Eltern, Erziehungsberechtigte oder sonstige vertretungsbefugte Personen (wie z.B. Sachwalter, seit kurzem in Österreich: Erwachsenenvertreter). Zu beachten ist, wann die Aufsichtspflicht beginnt und wann diese endet. Sobald man die KlientInnen in Empfang nimmt, der Erziehungsberechtigte

somit die Aufsicht abgibt, startet die Aufsichtspflicht der ReitpädagogInnen. Genauso verhält es sich mit der Beendigung der Reiteinheit: Solange der gesetzliche Vertreter nicht erscheint, bleibt die Aufsichtspflicht und damit auch die Haftung für das Kind bzw. die Klientin oder den Klienten bestehen. Wie weit die Aufsichtspflicht geht, ist grundsätzlich im Einzelfall zu beurteilen. Eine Schrittauf-Tritt-Überwachung ist z.B. bei 7-jährigen Kindern natürlich nicht mehr notwendig. Zu beaufsichtigende Personen müssen auch die Möglichkeit haben, selbstständig zu lernen und sich zu entwickeln. Die Abwägung ist hier für die ReitpädagogInnen sicher nicht immer einfach.

Tierhalterhaftung Als weiteres Element kommt das Pferd hinzu. Tierhalter ist im österreichischen Recht, wer die Herrschaft über das Tier ausübt und damit auch die Entscheidung trifft, wie ein Tier betreut oder verwendet wird. Relevant ist in Österreich die objektive Sorgfaltspflicht des Tierhalters; ob der Tierhalter subjektiv (persönlich) in der Lage war, sich um das Tier zu kümmern oder nicht, ist nicht relevant. Bricht das Tier aus und verletzt es jemanden, haftet der Tierhalter – in Österreich aber eben nur dann, wenn es nicht ordnungsgemäß verwahrt oder beaufsichtigt, z.B. eingezäunt, wurde. Zur Beherrschung des Tieres zählt auch, wie dieses angebunden wird, wem es einfach einmal „kurz zum Halten“ gegeben wird oder wie bzw. von wem es in den Stall zurückgeführt wird. Generell darf man Pferde nur entsprechend kundigen Personen

anvertrauen, sei es auch nur, um das Pferd kurz zu halten. Es sollte daher genau überlegt werden, wie man sich selbst organisiert und wer das Pferd wann und wo hält bzw. anbindet, wenn z.B. die Intervention der Reitpädagogin oder des Reitpädagogen für einen Toilettenbesuch oder Unvorhergesehenes notwendig ist.

Wichtig ist im österreichischen Recht: Der Tierhalter hat die Möglichkeit zu beweisen, dass er objektiv für die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung und Beaufsichtigung des Pferdes gesorgt hat. Gelingt dem Tierhalter dieser Nachweis, haftet er in Österreich nicht (Achtung: Die Rechtslage in Deutschland weicht davon ab!). Wichtig für die österreichischen ReitpädagogInnen ist daher: Wenn ein Unfall passiert, Beweise sammeln und sich absichern, keinesfalls jedoch einfach abwarten!

Verkehrssicherungspflicht Nicht zu unterschätzen ist, vor allen Dingen für ReitpädagogInnen, die auf ihrem eigenen Gelände ihre Leistungen anbieten, die Verkehrssicherungspflicht. Darunter sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können, zu verstehen. Das bedeutet, wer einen „Weg für andere Personen öffnet“ – z.B. ein Reitareal – und erkennt, dass eine Gefahrenquelle besteht, hat diese zu beseitigen bzw. davor zu warnen. Das bedeutet, dass bei winterlicher Witterung geräumt und gestreut werden muss, für einen sicheren Auf- und Abstieg der KlientInnen auf und vom Pferd zu sorgen ist und allfällige Sicherungsmaßnahmen